

## Die Kosten eines Gutachters bzw. die Kostenerstattung

**Wenn Sie Hilfe und Unterstützung eines Sachverständigen benötigen, so können Sie diese Kosten unter gewissen Voraussetzungen, beim Verursacher eines Schadens oder Mangels geltend machen.**

Immer dann, wenn ein Sachverständiger von Nöten ist, haben Sie möglicherweise Anspruch darauf, die Kosten des Gutachters bei einem Dritten (also in der Regel bei dem Schadensverursacher, oder dessen Versicherung) geltend zu machen um sich schadlos zu halten.

Im unteren Bereich haben wir ein paar Gerichtsurteile veröffentlicht, um Ihnen ergänzend aufzuzeigen, dass die Gerichte hinsichtlich der Gutachterkosten sehr klar entschieden haben.

**Normalerweise müssen Sie die Höhe des entstandenen Schaden mitteilen oder durch eine Quittung belegen. Aber was tun wenn es solche Belege nicht gibt? ein Gutachten beauftragen? aber dies kostet weiteres Geld. Sie können die entstandenen Kosten auf dem Wege der Schadenregulierung geltend machen. Dafür rechnen wir, direkt , mit der Versicherung über unsere Gutachterkosten ab.**

Den in diesen Ausnahmefällen erstellen wir Gutachten deren Rechnung dann erst bezahlt werden muss, wenn der Vorgang gänzlich von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet wurde. In der Regel ist eine Zahlungsanweisung und Sicherungsabtretungserklärung zu unterzeichnen die den Vorgang für beide Seiten vereinfacht und Auftragsbestandteil ist.

© Sachverständigenbüro Soetebier

siehe hierzu:

**BGH, Urteil vom 23.01.2007 - VI ZR 67/06** (Bundesgerichtshof Karlsruhe)

Der Geschädigte ist nach den schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Im Regelfall ist er berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Ein vom Gutachter in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Honorar ist als erforderlicher Herstellungsaufwand i. S. des § 249 II BGB von der leistungspflichtigen Versicherung zu erstatten.

-----  
**BGH-Urteil vom 30.11.2005 (VI ZR 365/03)** (Bundesgerichtshof Karlsruhe)

Die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen gehören zu den auszugleichenden Vermögensnachteilen, die mit dem Schaden unmittelbar verbunden sind (§ 249 Abs. 1 BGB n. F.). Ebenso gehören diese Kosten zu dem erforderlichen Herstellungsaufwand, wenn eine Begutachtung zur Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB n. F.). Für die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Für die Frage, ob der Schädiger / Verursacher die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Handelt es sich um einen Schaden von mehr als 715,81 €, so ist die Beauftragung eines Sachverständigen als erforderlich anzusehen und rechtlich nicht zu beanstanden.

**Anmerkung:**

Mit dieser Entscheidung befasst sich der BGH auch mit den Kosten eines Gutachtens und wiederholt für die Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten bereits früher veröffentlichte Grundsätze. Der BGH hat klargestellt, dass bei den Reparaturkosten in Höhe von 715,81 € nicht mehr von einem Bagatellschaden auszugehen ist. Die vom Sachverständigen nach der Schadenshöhe ermittelten Kosten des Gutachtens wurden eindeutig als erforderlich angesehen und rechtlich nicht beanstandet. Mit Hinweis auf das Bestreben einzelner Versicherungen und die Spruchpraxis einiger Instanzgerichte ist die Klarstellung dieser Entscheidung sehr zu begrüßen.

**OLG Stuttgart, Urteil vom 18.10.2007, Az.: 7 U 69/07**

Entstehen dem Auftraggeber Kosten dadurch, dass er Schäden an der Leistung des Auftragnehmers durch fachkundige Dritte ermitteln lässt, dann stellen diesen Kosten Mangelfolgeschäden im Sinne des § 13 Nr. 7 VOB/B dar.

Voraussetzung für diesen kostenerstattungsanspruch ist jedoch, dass die private Schadensermittlung den Auftraggeber erst in die Lage versetzt, sich ein zuverlässiges Bild über die Mängel zu machen und so eine Beurteilung seiner Mängelansprüche möglich macht.

Mit dieser Begründung gab das OLG Stuttgart einer klagenden Kommune Recht, die die Kosten für die Schadensermittlung bei mangelhaft ausgeführten Kanalsanierungsarbeiten neben den reinen Mängelbeseitigungskosten vom Auftragnehmer ersetzt verlangte. Nur auf der Grundlage dieses Privatgutachtens sei es der Auftraggeberin nach Ansicht des Gerichts möglich gewesen, sich ein Bild von Art und Ausmaß der Ausführungsmängel zu verschaffen und auf dieser Grundlage dann ihre berechtigten Ansprüche geltend zu machen.

**Kein voller Ersatz der Gutachterkosten bei Teilschuld.**

“Wird ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger, soweit zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs eine Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch einen Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig ist, grundsätzlich auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Trifft den geschädigten Fahrzeughalter an dem Unfall ein Mitverschulden, ist sein Ersatzanspruch gegebenenfalls auf eine Haftungsquote begrenzt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob auch die Sachverständigenkosten wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten zu quoteln sind oder ob der Geschädigte die Sachverständigenkosten trotz seines Mitverschuldens in voller Höhe beanspruchen kann.

Diese Frage ist in der Rechtsprechung in jüngster Zeit unterschiedlich beurteilt worden. Während nach Auffassung u. a. des OLG Frankfurt a. M. der Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten nicht entsprechend der Verursachungsquote zu kürzen sein soll, hat das OLG Celle – ebenso wie mehrere andere Gerichte – gegenteilig entschieden.

Der für das Schadensersatzrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind.”

**Im Weiteren:**

Copyright Dritter:

**Gutachterkosten sind Wiederherstellungskosten**

Für die Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten kommt es im Rahmen der schadensersatzrechtlichen Geltendmachung nur auf § 249 BGB an. Nach § 249 II BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen.

**Er hat hierbei den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in der Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages zu befriedigen und nicht etwa vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge zu erstatten (BGH NJW 1973, 1647; BGH NJW 1974, 34; BGH NJW 1975, 160; BGH DS 2007, 144). Um den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag feststellen zu können, ist daher das Gutachten des qualifizierten Sachverständigen erforderlich.**

Dieser stellt nämlich in seinem Gutachten die Höhe der voraussichtlichen Wiederherstellungskosten fest. Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (BGH NJW 2004, 3326 = VersR 2004, 1189, 1190 f.; BGH DS 2007, 144). Dies gilt auch für die Höhe der Sachverständigenkosten (vgl. BGH 2007, 144 mit Hinweis auf AG Essen VersR 2000, 68, 69; AG Siegburg ZfS 2003, 237, 238; Roß NZV 2001, 321, 323). Die zum Teil umstrittene Frage, ob ein in Relation zum Wiederherstellungsaufwand berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Wiederherstellungsaufwand angesehen werden kann, ist spätestens mit dem Urteil des BGH vom

23.1.2007 ( BGH DS 2007, 144 m. Anm. Wortmann) entschieden. Der BGH folgte der bis dahin wohl herrschenden Rechtsansicht (vgl. nur: AG München DAR 1996, 298; AG Köln VersR 1988, 1251, 1252; AG Herne-Wanne NZV 1999, 256, 257; AG Hattingen VersR 2000, 1426, 1427; AG Frankfurt /Main ZfS 2001, 165; AG Hamm SP 2002, 322; AG Dresden DAR 2002, 459, 460; AG Nürnberg ZfS 2004, 131; AG Berlin-Mitte SP 2005, 175; LG Halle ZfS 2006, 91).

#### **Fazit:**

Somit sind sowohl die Kosten des Schadensgutachtens als auch die Kosten des ergänzenden Stellungnahme-Gutachtens als Kosten infolge des vom Schädiger verursachten Schaden durch den Schädiger zu ersetzen.

*Text: Rechtsassessor Friedrich-Wilhelm Wortmann*

© vege - Fotolia.com Von RFWW am 11. Januar 2012, 21:08 Uhr veröffentlicht

Zuletzt bearbeitet am 12. Januar 2012, 18:14 Uhr

#### **Schutzrechtsverletzung**

**Die Inhalte wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt.**

**Für die hier dargestellten Informationen wird aber kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität und Richtigkeit erhoben.**

**Es kann keine Verantwortung für Schäden übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieser Texte oder deren Gebrauch entstehen.**

Gesamttext veröffentlicht als PDF-Datei auf der Webseite Soetebier.de/agb.htm im März 2016

Dirk Klein-Soetebier